



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 22: Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der  
Gesamthochschule Paderborn

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 22

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Mathematik-Informatik der Gesamt-  
hochschule Paderborn

1

Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn

Geroldstr. 32

- AM GH 22/74 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
29. August 1974 - I B 43-14/1/13 die

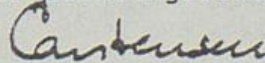
Promotionsordnung des Fachbereichs  
Mathematik-Informatik der Gesamt-  
hochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 23. September 1974

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Gesamthochschule  
Paderborn

§ 1 Allgemeines

Der Fachbereich Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn verleiht auf Grund eines Prüfungsverfahrens den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: "Dr. rer. nat."). Als Anerkennung besonderer Verdienste für die Wissenschaft kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein Hochschulabschluß, der ein achtsemestriges Studium voraussetzt.  
Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn ein ordentliches Studium von mindestens sechs Semestern nachgewiesen ist und die für die in § 3 Abs. 6 Satz 2, bzw. Satz 3 genannte Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben sind.  
Der Kandidat ist auch zuzulassen, wenn ein Hochschulabschluß in Mathematik vorliegt, der ein 6-semestriges Studium voraussetzt, und ein 2-semestriges Ergänzungsstudium in Mathematik nachgewiesen ist.
2. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
3. Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Mathematik-Informatik studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3 Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
2. Die Dissertation muß einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu mathematischen oder zur auf Mathematik bezogenen fachdidaktischen Forschung darstellen.
3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
5. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation, sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
6. Liegt kein Hochschulabschluß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Mathematik vor, so findet eine mündliche Zusatzprüfung statt.

Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Mathematik erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die Teilprüfungen in den Prüfungsfächern Mathematik I (Reine Mathematik) und Mathematik II (Angewandte Mathematik) gemäß der vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn, § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 2.

Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die mündliche Teilprüfung im Fach Mathematik im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit Mathematik oder Angewandter Mathematik als erstem Fach.

7. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

#### § 4 Promotionsantrag

1. Der Doktorand stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik-Informatik. Der Fachbereichsrat überwacht das Promotionsverfahren.
2. Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden bekannt ist;
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1;
  - c) falls die Promotionsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. I Satz 1 oder Satz 3 nicht erfüllt ist, ein Gutachten eines Hochschullehrers des Fachbereiches Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn über den Studienverlauf und über Kenntnisse des Bewerbers im Fach Mathematik;
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf;

- e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck;
  - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
  - g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Antragsteller muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
  - h) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen;
  - i) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
  - j) ein polizeiliches Führungszeugnis;
  - k) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.
3. Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für Gutachter über die Dissertation sowie ggf. für die Prüfer der mündlichen Zusatzprüfung beigefügt werden.

## § 5 Promotionsverfahren

1. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Satz 1, sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
2. Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.
3. Der Fachbereichsrat wählt in der Regel auf Vorschlag des Dekans die Gutachter und die Promotionskommission, sowie ggf. die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 Abs. 6. Dabei können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen.
4. Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern; ihr können nur Hochschullehrer und Wissenschaftliche Mitarbeiter, von den letzteren jedoch höchstens einer, angehören; § 26,2 HSchG ist zu beachten.

Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein; mindestens ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Der Vorsitzende sowie einer der beiden in der Promotionskommission vertretenden Gutachter müssen eine der Qualifikationen nach Satz 3 haben.

- 5. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Mathematik - Informatik angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereiches, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
- 6. Der Fachbereichsrat bestimmt gem. Abs. 4 Satz 4 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Mathematik - Informatik angehören.
- 7. Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- 8. Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation nach dem Vorschlag der Mehrheit der Gutachter. Bei Stimmengleichheit der Gutachter muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden bestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Fachbereichsrat.
- 2. Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten: mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend. Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so gilt sie als abgelehnt.
- 3. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Doktorand ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
- 4. Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach Abs. 2. Wird die mündliche Zusatzprüfung oder eine Teilprüfung der mündlichen Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Doktorand diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so gilt die mündliche Zusatzprüfung als nicht bestanden.
- 5. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 2 über die Note. Eine ggf. erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Hinsichtlich der mündlichen Prüfung gelten Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

6. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle des Wiederholens mit "nicht genügend" bewertet, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.  
Ist gemäß § 3 Abs. 6 eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen und wird diese gemäß Abs. 4 als nicht bestanden beurteilt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.  
Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Doktoranden unverzüglich von dieser Entscheidung.
7. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend Abs. 2 fest.  
In der Regel haben die Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote.  
Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

## § 7 Auslage der Dissertation

1. Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
2. Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fachbereichs, für die Doktoranden und für die Mitglieder des Fachbereichsrates, sowie für die Mitglieder des Gründungssenates. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.
3. Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens eine Woche nach dem Abschluß der Auslagefrist der Dissertation und der Gutachten getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.
4. Eine vom Fachbereich Mathematik - Informatik, einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.

## § 8 Mündliche Prüfung

1. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung, sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, sofern diese gemäß § 3 Abs. 6 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so gilt diese als mit "nicht genügend" beurteilt.



2. Die mündliche Prüfung und die mündliche Zusatzprüfung sind als Kollegialprüfungen abzuhalten. Die mündliche Prüfung führt die Promotionskommission durch. Die mündliche Zusatzprüfung wird von den gemäß § 5 Abs. 3 bestellten Prüfern abgenommen. Über den Verlauf der Prüfungen fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.

3. Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von in der Regel 20 Minuten Dauer über die Dissertation.

Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 7 durchzuführen.

Die mündliche Zusatzprüfung erfolgt gemäß § 3 Abs. 6.

### § 9 Pflichtexemplare

1. Im Falle von Dissertationen, die nicht in einer gemäß Abs. 2 genehmigten Fassung im Buchhandel oder einer Zeitschrift erscheinen, beträgt die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare 100.

Im anderen Fall sind 6 Exemplare abzuliefern.

2. Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

3. Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

### § 10 Abschluß des Promotionsverfahrens.

1. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

2. Der Dekan stellt den Abschluß des Verfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Doktorand gem. § 3 Abs. 6 eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen, so wird zusätzlich ein Zeugnis über die damit verbundenen Teilprüfungen ausgestellt.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

3. Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggf. das Zeugnis aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 Abs. 1 erfolgt oder sichergestellt ist.

4. Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 11 Einstellung des Promotionsverfahrens

1. Der Doktorand kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
2. Wird festgestellt, daß der Doktorand irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik - Informatik gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

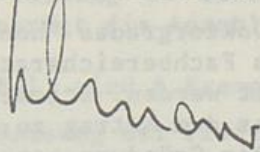
Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 43-14/1/13

Genehmigt aufgrund § 48 Abs.2 Nr.4  
Hochschulgesetz.

Düsseldorf, den 29. Aug. 1974

In Vertretung



(Dr. Schnoor)